

Abschnitt 1 Gebiet und Zweck

§ 1 Erklärung zum Nationalpark

(1) Die in den Landkreisen Freudenstadt, Ortenaukreis, und Rastatt sowie im Stadtkreis Baden-Baden gelegenen Waldgebiete werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen gemäß § 27 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg und § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Nationalpark erklärt. Das Gebiet hat eine Größe von rund 10 170 ha. Das Gebiet des Nationalparks umfasst die Gemarkungen oder Teile der Gemarkungen folgender Städte und Gemeinden (Nationalparkgemeinden):

1. im Landkreis Freudenstadt die Gemeinde Baiersbronn,

2. im Ortenaukreis

- a) die Stadt Oppenau,
- b) die Gemeinde Ottenhöfen und
- c) die Gemeinde Seebach

3. im Landkreis Rastatt

- a) die Stadt Bühl und
- b) die Gemeinde Forbach

4. den Stadtkreis Baden-Baden

(2) Der Nationalpark trägt den Namen "Nationalpark Schwarzwald".

(3) Die in den Übersichtskarten nach § 2 Absatz 1 blau schraffierten Flächen des Nationalparks sind gemäß § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie.

(4) Die Vorschriften der Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Gebiet des Nationalparks

(1) Der Nationalpark ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Gesetzes ist, mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt.

(2) Folgende Flächen, die innerhalb der in Absatz 1 beschriebenen Grenzen liegen, zählen nicht zum Nationalpark

1. Hotelbetriebe,
2. Gastronomiebetriebe mit und ohne Übernachtungsmöglichkeit,
3. Skilifte,
4. Sprungschanzen und
5. die Privatfläche Ries auf der Gemarkung der Gemeinde Seebach

Diese Bereiche sind in die in den Absätzen 1 und 3 genannten Karten eingetragen.

(3) Der Nationalpark ist in Karten im Maßstab 1:10 000, die beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird, mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Nationalparkverwaltung, bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, bei den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg, den Landratsämtern in Freudenstadt, Offenburg und Rastatt sowie bei der Stadtverwaltung in Baden-Baden.

(4) In der Übersichtskarte nach Absatz 1 sind die FFH-Gebiete mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert. Die Vogelschutzgebiete sind mit einer durchgezogenen magenta Linie umgrenzt und magenta schraffiert nachrichtlich dargestellt.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Sprechzeiten allgemein zugänglich. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg veröffentlicht die Karten zusätzlich im Internet.

§ 3 Schutzzweck

(1) Der Nationalpark bezweckt vornehmlich,

1. das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die Dynamik der Lebensgemeinschaften weitgehend frei von Eingriffen durch den Menschen zu gewährleisten (Prozessschutz),
2. die natürlichen und naturnahen Ökosysteme zu schützen und den artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestand zu erhalten und zu entwickeln,
3. den für den Nordschwarzwald charakteristischen Bergmischwald sowie die Moore, Grinden, Kare und andere naturschutzfachlich hochwertige Flächen zu erhalten und zu fördern,
4. einen günstigen Erhaltungszustand der in Anlage 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Abgrenzungen gemäß § 1 Absatz 3 zu bewahren oder wiederherzustellen und
5. einen günstigen Erhaltungszustand der durch die Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten geschützten Vogelarten zu bewahren und wiederherzustellen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 und nach Maßgabe der Gebietsgliederung nach § 7 bezweckt der Nationalpark zudem,

1. die durch ihre bisherige Nutzungsgeschichte geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse einer natürlichen, vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Entwicklung zuzuführen,
2. vom Wald umschlossene Lebensräume wie Felspartien und Wasserflächen sowie Quellen als feste Bestandteile der natürlichen Landschaft zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand dieser Lebensräume wiederherzustellen und vom Menschen ausgehende Störungen von ihnen weitgehend fernzuhalten,
3. die vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Dynamik der ökosystemaren Abläufe des Waldes wissenschaftlich zu beobachten und zu erforschen und
4. der Bevölkerung das Gebiet zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschließen.

(3) Außerdem dient der Nationalpark neben touristischen Zwecken der strukturellen Verbesserung in seinem Umfeld, soweit sie den in Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken nicht zuwiderläuft.

§ 4 Bildung und Information

- (1) Ziel der Bildungsarbeit ist es insbesondere, sachgerecht über Ziele, Aufgaben und Inhalte des Nationalparks zu informieren und dadurch einen Beitrag zur Bildung für nachhaltige Entwicklung zu leisten.
- (2) Der Zweck des Nationalparks, der Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen, ökologische Zusammenhänge, Naturschutzziele und die Möglichkeiten für Naturerleben und Erholung in einem Waldnationalpark sollen der Allgemeinheit vermittelt werden.
- (3) Die Nationalparkverwaltung informiert über die Arbeiten im Nationalpark, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben. Hierzu unterhält sie eigene Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit des Nationalparks.

Die Nationalparkverwaltung stimmt die Bildungsangebote des Nationalparks mit denen des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord ab. Sie arbeitet im Bereich der Informations- und Bildungsarbeit eng mit Hochschulen, Schulen, Schulämtern, Volkshochschulen und sonstigen Bildungsträgern zusammen.

§ 5

Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

(1) Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 haben insbesondere zum Ziel,

1. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften zu erkunden und zu dokumentieren,
2. Erkenntnisse für die Forstwissenschaft und die forstliche Praxis zu liefern,
3. Erkenntnisse über menschliche Einwirkungen auf Lebensräume und Ökosysteme sowie über ökosystemare Veränderungen für den Naturschutz zu liefern,
4. Erkenntnisse über das Wirkungsgefüge zwischen dem Nationalpark und seinem Umfeld zu liefern und
5. die Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Wissenschaftliche Beobachtungen, Untersuchungen und sonstige Forschungsvorhaben im Nationalpark werden von der Nationalparkverwaltung koordiniert, die eigene Forschung betreibt und mit anderen Einrichtungen, insbesondere der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zusammenarbeitet.

Forschungsvorhaben Dritter sind der Nationalparkverwaltung rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen und mit dieser abzustimmen. Sie kann das Forschungsvorhaben untersagen, wenn eine dadurch zu erwartende Beeinträchtigung des Schutzzwecks gemäß § 3 Absätze 1 und 2 außer Verhältnis zu dem Forschungserfolg stehen würde oder öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Ergebnisse der im Nationalpark durchgeführten Forschungsvorhaben Dritter sind der Nationalparkverwaltung zu überlassen.